

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 15

Donnerstag, 6. April 2023

Seite: 110

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Landshuter Kommunalunternehmen für Bau -LAKUBAU-
2. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung..... 111

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die UVP
Bekanntgabe des Ergebnisses zur Plangenehmigung für die Errichtung von
zwei naturnahen Retentionsmulden und Renaturierung am Schaltdorfer
Bach und Sachsendorfer Graben..... 112

Nachruf für Herrn Johann Sarcher 113

Landshuter Kommunalunternehmen für Bau

2. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Landshuter Kommunalunternehmen für Bau - LAKUBAU-

(2. Änderungssatzung)

vom 03.04.2023

Der Landkreis Landshut erlässt aufgrund der Art.1 S.1 und Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (kurz: LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 5.826, BayRS 2020-3-1-1), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-1), die zuletzt durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende 2. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des Landshuter Kommunalunternehmens für Bau - LAKUBAU - vom 15.06.2021, (zuletzt geändert durch 1.Änderungssatzung vom 07.06.2022):

§ 1

Satzungsänderung

§ 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Gegenstände des Kommunalunternehmens sind:

- a) Die Errichtung eines Neubaus für das Landratsamt des Landkreises Landshut in der Marktgemeinde Essenbach, einschließlich der Bau und die Bewirtschaftung des Gebäudes.
- b) Die Errichtung, der Betrieb, der Unterhalt und die Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen des Landkreises Landshut, sofern das Kommunalunternehmen im Einzelfall vom Landkreis im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben damit beauftragt wird.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Landshut, den 03.04.2023

Peter Dreier
Landrat

(Nr. 1A/LAKUBAU vom 03.04.2023)

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Plangenehmigung für die Errichtung von zwei naturnahen Retentionsmulden und Renaturierung am Schaltdorfer Bach und Sachsendorfer Graben nordwestlich der Ortschaft Winklsaß auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1123, 1125 (Teilfläche) und 1129, Gemarkung Niederroning, Gemeinde Neufahrn i. NB („Hasenwiesen“) und Fl.Nr. 1235, Gemarkung Niederroning, Gemeinde Neufahrn i. NB („Schaltdorf“)

Standortbezogene Vorprüfung

Die Gemeinde Neufahrn i. NB beantragt die Plangenehmigung für die Errichtung von zwei naturnahen Retentionsmulden und Renaturierung am Schaltdorfer Bach und Sachsendorfer Graben nordwestlich der Ortschaft Winklsaß auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1123, 1125 (Teilfläche) und 1129, Gemarkung Niederroning, Gemeinde Neufahrn i. NB („Hasenwiesen“) und Fl.Nr. 1235, Gemarkung Niederroning, Gemeinde Neufahrn i. NB („Schaltdorf“).

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVP ist für den naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben und Rückhaltebecken sowie kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass die in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzkriterium nicht durch das Vorhaben berührt werden und somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVP bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 405 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Landshut, 04.04.2023

Viktoria Thaler
Landratsamt Landshut
-Sachgebiet 23-

(Nr. 23-6418.1/4-2-7207 vom 04.04.2023)

In großer Dankbarkeit und Anerkennung nehmen wir Abschied von unserem langjährigen Kreistagsmitglied

Johann Sarcher

der am 30. März 2023 plötzlich und unerwartet von uns gegangen ist.

Knapp 15 Jahre hat Johann Sarcher als Mitglied des Kreistages des Landkreises Landshut sich für die Entwicklung unserer Heimat eingesetzt und eingebracht. In den verschiedenen Verwaltungsgremien, -ausschüssen und Projektgruppen, denen er angehörte, konnten wir stets auf sein unermüdliches Engagement zählen. Wir haben seine beständig ruhige Art, seine Sachorientierung und sein herzliches Wesen stets sehr geschätzt.

Johann Sarcher war ein Kommunalpolitiker aus ganzem Herzen, der sich mit all seiner Kraft unserer Heimat, dem Landkreis Landshut und vor allem seiner geliebten Heimatstadt Vilsbiburg verschrieben hat.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren – unser besonderes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Landshut, 03.04.2023

Peter Dreier
Landrat des Landkreises Landshut

(Nr. 1 vom 04.04.2023)

Landshut, den 06.04.2023
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat